

## Antrag

der AfD-Fraktion

### **Einführung eines neuen Straftatbestandes wegen Sitzblockaden von „Ende Gelände“**

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich im Rahmen einer Bundesratsinitiative dafür einzusetzen, dass das Strafgesetzbuch in § 316b folgendermaßen geändert wird:

1.) Nach dem Wort „daß“ werden folgende Worte eingefügt:

„a) er die Zuwege zum Betrieb, insbesondere durch Sitzblockaden, blockiert oder vergleichbare Eingriffe vornimmt oder b)“

2.) Vor den Worten „die für“ wird der Buchstabe „c)“ eingefügt.

#### Begründung:

Die Tagesschau berichtete am 02.12.2019 von der Aktion von „Ende Gelände“ in der Lausitz, bei der mittels Sitzblockaden gegen den Braunkohletagebau demonstriert worden ist. Die Akteure drangen in mehrere Braunkohletagebaue ein und blockierten Gleise. Die Sprecherin von „Ende Gelände“, Nike Mahlhaus, die ein Pseudonym benutzt, um so strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden zu können

([https://de.wikipedia.org/wiki/Nike\\_Mahlhaus](https://de.wikipedia.org/wiki/Nike_Mahlhaus)), erklärte gegenüber der Presse, Ziel der Blockade sei es gewesen, die Kohleverbindungsbahn südlich des Kraftwerkes Jänschwalde zu blockieren (<https://www.tagesschau.de/faktenfinder/ende-gelaende-103.html>).

Wie der Tagebaubetreiber LEAG per Twitter mitteilte, wurde die Leistung des Kraftwerkes Jänschwalde heruntergefahren, um die Fernwärmeversorgung von Cottbus und Peitz sicherzustellen. Kohlezüge seien mit verringerter Geschwindigkeit unterwegs gewesen. Der Zugverkehr zwischen Cottbus und Frankfurt (Oder) war unterbrochen (<https://www.rbb24.de/studiocottbus/wirtschaft/2019/11/lausitz-jaenschwalde-cottbus-ende-gelaende-kohle-protest-klimastreik-samstag.html>).

Dieser Vorfall zeigt, dass durch Sitzblockaden vor oder in Einrichtungen, die der Daseinsvorsorge dienen, die Versorgung der Bevölkerung mit überlebenswichtigen Gütern gefährdet werden kann. Die Akteure sprechen in diesem Zusammenhang vom „zivilen Ungehorsam“. Tatsächlich aber gefährden derartige Aktionen die Versorgung der Bürger mit wichtigen Gütern.

Sitzblockaden fallen unter Art. 8 Absatz 1 GG (BVerfGE 73, 206 (248)). Wenn jedoch Sitzblockaden - wie hier - dazu führen, dass die Versorgung der Allgemeinheit mit lebenswichtigen Gütern gefährdet wird, endet der verfassungsrechtliche Schutz des Art. 8 Absatz 1 GG. Das Wohl der Gesamtbevölkerung überwiegt in diesen Fällen, dies ergibt sich aus Art. 2 Absatz 2 GG.

Eingegangen: 09.06.2020 / Ausgegeben: 09.06.2020

Der Verfassungsschutz hat die Akteure von „Ende Gelände“ insbesondere aufgrund der politischen Forderungen nach einem Systemwechsel als „linksextremistisch beeinflusst“ eingestuft. (Vgl. <https://www.verfassungsschutz.de/de/aktuelles/schlaglicht/schlaglicht-2018-08-linksextremisten-instrumentalisieren-klimaschutz-proteste>).

Im Jahr 2019 wurde gegen mehrere Akteure der damaligen stattgefundenen Blockade des Tagebaus Garzweiler Ermittlungsverfahren eingeleitet, u. a. wegen Hausfriedensbruchs, Gefangenenbefreiung und Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte. „Ende Gelände“ kündigten massive Blockadeaktionen gegen die Infrastruktur des Tagebaus an, um diese ähnlich wie in den Jahren 2015 und 2017 stillzulegen (<https://www.verfassungsschutz.de/de/aktuelles/schlaglicht/schlaglicht-2018-08-linksextremisten-instrumentalisieren-klimaschutz-proteste>).

Zur Lösung des beschriebenen Problems sollen durch eine Änderung des Strafgesetzbuches (Sitz-) Blockaden künftig strafbar sein, wenn die in § 316b StGB genannten Unternehmen in ihrem Betrieb behindert werden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGHSt 58, 253-262) erfordert die Unbrauchbarmachung einer dem Betrieb dienenden Sache gemäß § 316b Abs. 1 Nr. 3 StGB für ein tatbestandsmäßiges Verhalten eine Einwirkung auf die Sachsubstanz. Die bloße körperliche Präsenz, z.B. im Rahmen von Sitzblockaden, stellt strafrechtlich nach der geltenden Gesetzeslage kein Fehlverhalten dar. Auch der Tatbestand der Nötigung ist nach ständiger Rechtsprechung in diesen Fällen nicht erfüllt (BVerfGE 92, 1 (18)). Diese Rechtsprechung ist dann bedenklich, wenn Betriebe blockiert werden, die der Versorgung der Allgemeinheit mit lebenswichtigen Gütern dienen. In diesen Fällen muss das Recht aus Art. 8 Absatz 1 GG, welches grundsätzlich anzuerkennen ist, zum Wohl der Allgemeinheit zurücktreten. Es ist sehr bedenklich und bedrohlich, wenn wie bei den aktuellen Sitzblockaden der Gruppe „Ende Gelände“ geschehen, die Leistung des Kraftwerks Jänschwalde heruntergefahren werden muss. Die Demonstrationsfreiheit gilt nicht uneingeschränkt. Der Gesetzgeber ist angehalten, die vorhandene Strafbarkeitslücke zu schließen und so die Versorgung der Allgemeinheit mit lebenswichtigen Gütern zu sichern. Dies gilt umso mehr, da „Ende Gelände“ angekündigt hat, die Infrastruktur des Tagebaus durch die Sitzblockaden u.a. - ähnlich wie in den Jahren 2015 und 2017 – stillzulegen.

Wesentlicher Inhalt des Entwurfs ist die Schaffung einer Strafbarkeitsnorm in § 316b StGB, durch die jede Einwirkung auf den Betriebsablauf erfasst ist, durch die der Betrieb verhindert oder gestört wird.

Durch die vorgeschlagene Änderung werden Betriebe, die der Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern dienen, künftig besser geschützt. Dies erhöht u.a. das Sicherheitsgefühl in der Bevölkerung.

Der neue § 316b Absatz 1 Nr. 3a beseitigt die vorhandene Regelungslücke, die eine Einwirkung auf die Sachsubstanz voraussetzt. Nach der Neuregelung ist nunmehr jede Einwirkung auf den Betriebsablauf erfasst, durch die der Betrieb verhindert oder gestört wird. Geschützt sind ausschließlich die in § 316b StGB genannten Betriebe. Insofern wird die Demonstrationsfreiheit nicht in unzulässiger Weise eingeschränkt.